

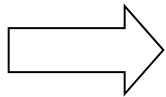


Erhaltung der sensiblen Ressource Natur und Landschaft



Inhalt

- 1. Weshalb ist auch Natur und Landschaft eine Ressource?**
- 2. Konflikte zwischen zwei grundsätzlich förderungswürdigen Ressourcen**



Antwort: ökologische Kriterien sind unabdingbar!

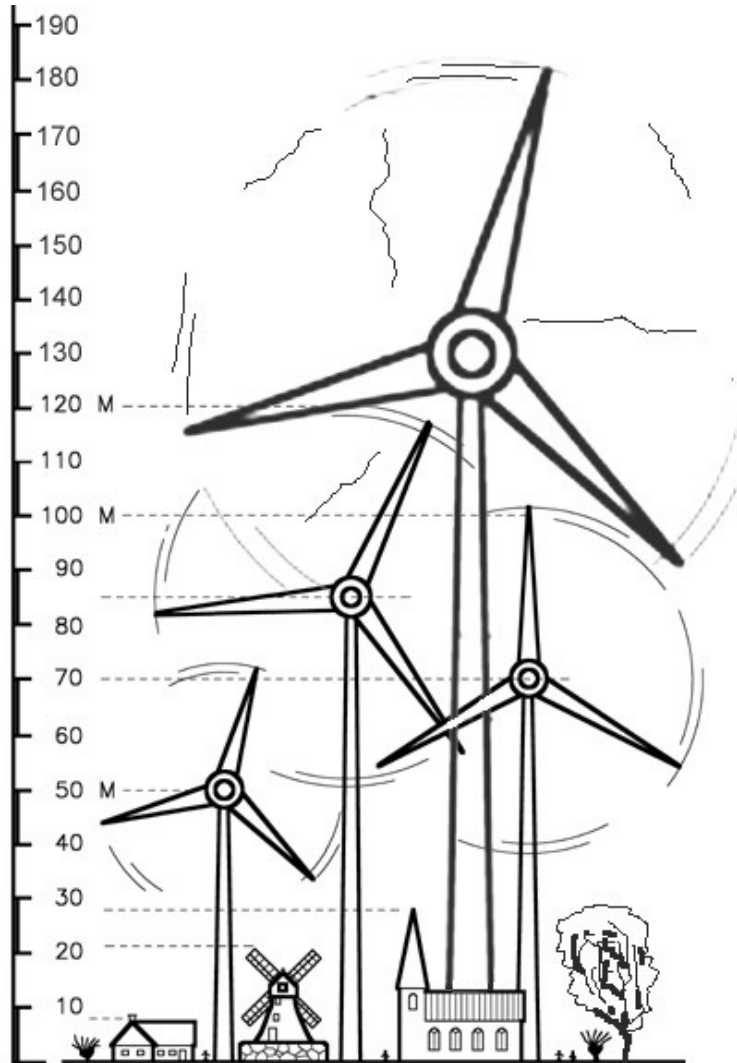
1. Weshalb ist auch Natur und Landschaft eine Ressource?

- *Der Landschaftsschutz genießt einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung (80% wollen Einschränkung der Bautätigkeit in besonders schönen Landschaften)*
- *Der Schutz der Landschaften ist seit 1907 (Art. 702 ZGB) in zahlreichen Gesetzen verlangt*
- *Auch internationale Abkommen verlangen eine Landschaftspolitik*
- *Naturnahe, unbelastete Landschaften sind das Kapital des Tourismus und bilden einen wichtigen Standortfaktor*
- *Unverbaute Natur- und Landschaften sind öffentliches Gut und für das Wohlbefinden, das Bedürfnis nach Erholung, Spiritualität und für unsere Identität und Sinnsuche unersetzbar*



1. Konflikte zwischen zwei grundsätzlich förderungswürdigen Ressourcen

1.a Windkraft eine förderungswürdige Energieressource mit einer ökologischen Achillesferse



Sattelberg



Steinjoch

Kreuzjoch





Problemfelder

- keine Einpassung ins Landschaftsbild möglich (Anlagegrößen bis 180 Meter)***
- Entwertung von landschaftlichen Eigenheiten, Erholungsgebieten und Gebirgssilhouetten (Blickfänger, bewegte Kreten)***
- eine Art von Verbauung der Landschaft***
- Vogel- und Fledermausschutzprobleme***
- akustische Emissionen und Stroboskopeffekt***
- Scale-Problem (10, 50, 200 Windpärke?)***
- Reservehaltung mit der Wasserkraft***



Intressenabwägung: Windräder auf dem Brunnersberg, die die Landschaft verschandeln – oder erneuerbarer Strom für eine Gesellschaft, die ständig grösseren Hunger nach Energie hat.

Fotomontage: st

***Viele Gebirgszüge sind vor Überbauung geschützt und sehr exponiert
Auch in Oesterreich sind alpine Windparks in der Kritik
Vermeidung von Barrierewirkung und Anlageketten***



Ausweg?

- 1. Die Bewilligung der KEV ist via Kriterien zwingend an die gesetzliche Standorteignung zu binden (Aufgabe des BFE und von Swissgrid)**
- 2. Das Thema Windkraft ist aus nationaler Sicht zu koordinieren, die Ausscheidung, Prüfung und zahlenmässige Begrenzung der Standorte soll auf der Stufe Richtplan erfolgen.**
- 3. Die Anlagen sollen in Pärken konzentriert werden, einzelne Grossanlagen sind ausserhalb der Bauzonen abzulehnen**
- 4. Planungsleitfaden der SL vom Februar 2008 ist massgebend.**
- 5. Auch das Ausland kennt Ausschlusskriterien zugunsten von Mensch, Natur und Landschaft.**



Leitfaden für die Planung von Windkraftwerken (SL, Februar 2008)

Ausschlusskriterien

Freizuhalten sind:

- a. Nationale Schutzgebiete und –objekte.
- b. kantonale Schutzobjekte, sofern die Anlagen den Schutzzielen widersprechen, und kantonale Schutzgebiete, sofern die Anlagen den Zielen der Freihaltung der unbelasteten Landschaft entgegenstehen.
- c. Wald, Seen (Ausnahme: Stauseen mit Staumauern) und Flüsse sowie Wohngebiete (Mindestabstand zu Wohngebieten und ganzjährig bewohnten Häusern beträgt 300 Meter).
- d. Vogelzugrouten, Rastplätze von Zugvögeln und Important Bird Areas, Gebiete mit Grossvögeln oder störungssensiblen Vogelarten, Gebiete mit sensiblen Fledermauslebensräumen.
- e. Exponierte und unbelastete Kretensituationen, die Teil eines markanten Gebirgs panoramas oder einer Landschaftssilhouette sind (z.B. die erste Jurakette oder die erste Voralpenkette).



Beispiel: Wegleitung Kanton BE vom März 2008

Grundsatz: Grössere Anlagen sollen an wenigen, gut geeigneten Standorten mit geringen negativen Auswirkungen zusammengefasst werden.

Positiv- und Negativplanung auf Stufe regionaler Richtplan, Festlegung der Standorte im regionalen Richtplan

Schutzgebiete von Bund und Kanton sind zu berücksichtigen.

Keine Windturbinen an exponierten Stellen (Aussichtspunkte, Berggipfel, Bergkreten, Geländekanten)

Distanz zu geschützten Ortsbildern

Keine Windturbinen in Gebieten mit störungsempfindlichen Vogelarten

Gruppierung der Anlagen zu Produktionseinheiten mit Zwischenräumen, Barrierewirkung und Linienwirkung vermeiden

Die Standorteignung in der Schweiz ist begrenzt: am konfliktärmsten sind Standorte in den mittleren Juraketten, in wenig exponierten Voralpengebieten und in den grossen Talgebieten zu erwarten. Im Alpenraum sind Windparks in der unmittelbaren Nähe grosser Staukraftwerke möglich.

 **1. Best Practice-Beispiele (Mont Crosin, Collonges) nutzen!**

2. Analog zum Wasserzins ist ein Luftzins einzuführen, der als Kompensation der Ressourcennutzung dient!



Mont Crosin: geringe Fernwirkung, keine Schutzgebiete, räumliche Situierung

25



Grimsel: Kombination mit Stausee

Collonges: grosse Vorbelastung, Siedlungsnähe





**Marchairuz JU: keine
Vorbelastung, BLN-Gebiet**



**Chaumont NE:
exponierte 1. Jurakrete**



**Mont Sujet
Chasseral BE:
exponierte 1.
Jurakrete, Na-
tur- und Erho-
lungsgebiet**



**Bidmer/Furka VS:
Hochgebirge über 2000
Meter, Naturlandschaft**

2. Wasserkraftnutzung Windkraft eine förderungswürdige Energieressource mit einer ökologischen Achillesferse

Problemfelder

1. Restwasser
2. Schwall/Sunk und Geschiebehaushalt
3. Pumpspeicherwerke als Stromfresser
4. Grosse landschaftliche Eingriffe
5. Ethischer Wert der noch ungenutzten und unverbauten Gewässer
6. Schutz des Lebensraums Gewässer und der Biodiversität



Isorno TI

**Fah/Laggin-
tal VS**



Albula GR

Geren/Gonerli VS





Ausweg?

Neukonzessionen sollen nur erteilt werden, sofern sie die Basiskriterien des *Naturemade star*-Labels erfllen; Schutz- und Nutzungsplanungen nur bewilligt, wenn sie keine Mehrnutzung wertvoller Gewsser vorsehen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Gewssersanierungen sollen fristgemss bis 2012 abgeschlossen und danach schrittweise bis 2021 auf s Niveau von Neukonzessionen angehoben werden. Fr entschldigungspflichtige Sanierungen sollen verursachergerechte Finanzierungssungen eingesetzt werden, Entschldigungen dadurch nicht ber allgemeine ffentliche Mittel, sondern zweckgebunden oder ber die Einspeiseregulungen ausbezahlt bzw. ausgeglichen werden.

Natrliche und naturnahe Gewsser sowie geschtzte Landschaften sind vor Neu- und Ausbauten von Wasserkraftwerken zu s chtzten. Insbesondere soll jegliche Frderung solcher Kraftwerke durch Einspeisevergtung, Investitionshilfen und dergleichen unterbleiben.